

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Bad Füssing

K o s t e n s a t z u n g

Die Gemeinde Bad Füssing erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung für die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Bad Füssing erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis 25.000 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

1. Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.1994, geändert durch die Satzungen vom 10.07.1997 und 14.07.1998 außer Kraft.

Bad Füssing, den 28.12.2001

Gnan
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bad Füssing vom 28.12.2001

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)			
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 EUR
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindest. 5 EUR 5 EUR im Einzelfall
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571) 5 bis 75 EUR
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5 EUR
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR 5 bis 60 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 EUR vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR.
00	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO; Art. 25 a LKrO)	10 bis 2.500 EUR, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG). 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG. 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 EUR 50 bis 2.500 EUR 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR 12,50 bis 200 EUR
03	030 031	Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 EUR
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung	15 bis 600 EUR
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festge- stellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 EUR
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 EUR
6 61		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Ver- kehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 EUR
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung einer Teilungsgenehmigung bzw. eines Negativattests gemäß §§ 19 ff BauGB	1 v.T. des auf volle 500 EUR aufzurund. Verkehrswertes des Grundstücks, min- destens 15 EUR
	617	Erteilung einer Erklärung im Genehmigungsfrei- stellungsverfahren gem. Art. 64 BayBO	10 bis 50 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
62	620	Wohnungsaufsicht Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 EUR	
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)			
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 EUR	
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG)	10 bis 600 EUR	
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 EUR	
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung			
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EUR	
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 EUR	
	70	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
		Allgemeine Amtshandlungen		
		700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszw.	10 bis 400 EUR
		701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 EUR
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 EUR		
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR		
73	Besondere Amtshandlungen			
	Marktwesen (§ 69 GewO)			
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR
	751	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie der Anpflanzung und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
	752	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 EUR
	753	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EUR
	754	Vornahme der Friedhofsverwaltung (Zuweisung des Grabplatzes; Genehmigung bzw. Verlängerung des Grabrechts; Ausstellung der Graburkunde).	10 bis 50 EUR
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 EUR
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 EUR